

Gemeinsamer Tarif

der

1. Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts, vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), München
2. VG Wort
Verwertungsgesellschaft Wort, München
3. VG Bild-Kunst
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn

über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG (Vergütung für private Vervielfältigung) für

Mobiltelefone

- ohne Touchscreen
- mit Touchscreen und einer Speicherkapazität < 8 GB
- mit Touchscreen und einer Speicherkapazität von \geq 8 GB

I. Vergütung gemäß §§ 54, 54a UrhG für die Zeit ab dem 01.01.2011

Die Vergütung für die von der ZPÜ, der VG Wort und der VG Bild-Kunst wahrgenommenen Vergütungsansprüche nach den §§ 54, 54a UrhG beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (zur Zeit 7%):

Produkt	Vergütung je Stück
1. Mobiltelefone ohne Touchscreen	€ 12,00
2. Mobiltelefone mit Touchscreen und einer Speicherkapazität von < 8 GB	€ 16,00
3. Mobiltelefone mit Touchscreen und einer Speicherkapazität von \geq 8 GB	€ 36,00

II. Definitionen

1. Mobiltelefon

Mobiltelefone im Sinne dieses Tarifs sind Mobiltelefone mit einer Displaygröße von 4 Zoll oder weniger, mit denen Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen gemäß § 53 Abs. 1 - 3 UrhG vorgenommen werden können und die über eine Funktion zur Wiedergabe dieser Werke und Leistungen verfügen.

2. Touchscreen

Ein Touchscreen im Sinne dieses Tarifs ist ein Display, durch dessen Berührung Eingaben zur Steuerung des Mobiltelefons gemacht werden können.

III. Anwendungsbereich

Dieser Tarif gilt für alle Mobiltelefone, die in Deutschland hergestellt oder im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt und in der Zeit ab dem 01.01.2011 in Deutschland veräußert oder in Verkehr gebracht wurden bzw. werden.

IV. Sonstiges

Dieser Tarif ersetzt den Tarif „Mobiltelefone“, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 07.07.2010, mit Wirkung ab dem 01.01.2011.

Gemäß Bekanntmachung gemäß § 54h Abs. 3 S. 2 UrhG vom 21.01.2009, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 22 vom 11.02.2009, ist gemeinsame Empfangsstelle für Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 und § 54e UrhG die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), Postfach 80 07 67, 81607 München.

München / Bonn, 22.07.2011

**Zentralstelle für private Überspielungsrechte,
vertreten durch die GEMA, diese vertreten durch den Vorstand**

**Verwertungsgesellschaft Wort,
vertreten durch den Vorstand**

**Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst,
vertreten durch den Vorstand**